



KANZLEI AUSSERHOFER

RUNDSCHREIBEN SONDERTHEMA

Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern und Finanzierungen

Wie bereits in vorhergehenden Kanzleirundschreiben (Nr. 12/2011, Nr. 03/2012 und Nr. 08/2012) erwähnt, wurden mit der Augustverordnung (DL 138/2011) eine neue Meldevorschrift für Gesellschaften und Einzelunternehmen eingeführt. Diese neue **Meldung** zielt auf die Angabe der Daten zu privat verwendeten Wirtschaftsgütern von Seiten der Gesellschafter/Inhaber und Familienangehörigen ab. Weiters wurde die Meldung um die Angabe der Finanzierungen von und an genannte Subjekte erweitert. Da diesbezüglich noch viele offene Fragen bestehen kann man davon ausgehen dass die bestehenden amtlichen Vorschriften zur Meldung einigen Änderungen unterliegen können.

Neben der Meldevorschrift besteht für die genannten Subjekte auch die Verpflichtung zur **Besteuerung** dieser privaten Nutzung. Hierbei kann beim Gesellschafter/Inhaber bzw. Familienangehörigen im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen dem Marktwert und dem Entgelt für die Verwendung ein sonstiger steuerpflichtiger Ertrag entstehen.

1) Meldung für private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern und Finanzierungen

Verpflichtete Subjekte:

Sämtliche Subjekte welche eine Unternehmertätigkeit ausüben sind zur Abfassung dieser Meldung verpflichtet. Dabei sind sowohl **Einzelbetriebe** (u.a. Familienunternehmen), als auch **Gesellschaften** (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) und **sonstige Subjekte** welche einer Unternehmertätigkeit (z.B. Nicht gewerbliche Körperschaften mit Unternehmertätigkeit) nachgehen betroffen.

Nicht verpflichtete Subjekte:

Von der Meldung sind folgende Subjekte ausgenommen:

- Freiberufler
- Freiberuflervereinigungen
- Einfache Gesellschaften („*società semplici*“)
- Nicht gewerbliche Körperschaften (ohne Unternehmertätigkeit)
- Landwirtschaftliche Unternehmen (mit ausschließlich Bodenerträgen)

Nutznießende Subjekte:

Grundsätzlich betrifft die Meldung nur die Verwendung von betrieblichen Gütern seitens von natürlichen Personen. Dabei sind folgende Subjekte betroffen:

- Gesellschafter
- Inhaber (von Einzelunternehmen)
- Familienangehörige (von Gesellschafter bzw. Inhaber)

In Bezug auf die **Familienangehörigen** wird darauf verwiesen dass Familienangehörige in folgenden Beziehungen betroffen sind:

- Ehepartner
- Verwandtschaft in gerader Linie bis zum 3. Grad
- Verschwägert in Seitenlinie bis zum 2. Grad

Hierbei muss darauf verwiesen werden, dass im Gesetzestext „nur“ Gesellschafter und Familienangehörige erwähnt werden; Inhaber von Einzelunternehmen werden nicht erwähnt. In einer Verordnung der Agentur der Einnahmen werden jedoch hinsichtlich der Besteuerung auch die Inhaber von Einzelunternehmen erwähnt. Hierfür wird auf eine Klarstellung der Finanzverwaltung gewartet.

Inhalt der Meldung:

Grundsätzlich müssen in der Meldung sämtliche privat verwendete **Unternehmensgüter** angegeben werden. Dabei wurden von der Finanzverwaltung folgende Kategorien festgelegt:

- Personenkraftwagen
- Andere Fahrzeuge
- Boote
- Flugzeuge
- Immobilien
- Sonstige Sachgüter

Bei sonstigen Sachgütern (z.B. Mobiltelefon, Computer,...) sind nur jene in der Meldung anzugeben welche einen Wert von über Euro 3.000 (ohne MwSt.) besitzen.

Mit den genannten Gütern müssen in der Meldung auch sämtliche **Finanzierungen** von und an Gesellschafter/Inhaber bzw. Familienangehörige angegeben werden.

Neben den anagrafischen Daten der betroffenen Subjekte müssen für die einzelnen Güter jeweils die zugrundeliegende Art der Verwendung (Leihe, Nutzung, sonstiges), das Datum des Vertrages für die Verwendung, die Kennzeichnung des Gutes, das bezahlte Entgelt für die Nutzung, sowie der Marktwert der Nutzung (siehe Teil „Besteuerung“) angegeben werden. Als Marktwert wird hierbei der „gemeine Wert“ lt. Art. 9, Abs. 3, TUIR gemeint (Wert bei freiem Wettbewerb).

Für die Finanzierungen müssen der Weg der Finanzierung (von bzw. an Betrieb), das Datum der Bereitstellung, sowie der Betrag angegeben werden.

Inkrafttreten:

Nachdem die Meldung mit 17.09.2011 in Kraft getreten ist, müssen für das **Jahr 2011** sämtliche Güter welche ab diesem Datum bzw. welche vorher und über dieses Datum hinaus privat verwendet werden in der Meldung erfasst werden.

Für das **Jahr 2012** müssen sämtliche Güter welche privat verwendet werden in der Meldung angegeben werden. Dies gilt somit auch für die Verwendung von Gütern über nur einen bestimmten Zeitraum in 2012.

Analog zur Verwendung der Güter gilt dies auch für die Angabe der Finanzierungen.

Frist für Übermittlung:

Nachdem die ursprüngliche Frist betreffend die **Meldung für das Jahr 2011** bereits vom 31. März 2012 auf den 15. Oktober 2012 aufgeschoben wurde, erfolgte ein weiterer Aufschub auf den **2. April 2013**.

Da die grundsätzliche Fälligkeit für diese Meldung auf den 31. März des jeweiligen Folgejahres festgelegt ist, fallen somit die **Meldungen für das Jahr 2011 und 2012** auf denselben Termin am **2. April 2013** (erster Werktag nach 31. März 2013).

Daten für unsere Kanzlei:

Im Anhang an das Rundschreiben senden wir Ihnen zwei Vordrucke für die Mitteilung der entsprechenden Daten an unsere Kanzlei.

Im ersten Vordruck sind sämtliche Angaben zu den privat verwendeten Gütern und Finanzierungen zu machen. Der Vordruck ist für jeden Gesellschafter/Inhaber bzw. Familienangehörigen welcher die Güter privat nutzt bzw. eine Finanzierung gewährt/genossen hat separat auszufüllen.

Der zweite Vordruck ist für den Fall dass keine relevante Sachverhalte bestehen einmalig vom Betrieb an uns zuzuschicken.

Hinweis:

Die Vordrucke sind sowohl für das Jahr 2011 (Achtung: Stichdatum 17.09.2011) als auch bereits für das Jahr 2012 auszufüllen und innerhalb 23.11.2012 an unsere Kanzlei zurückzuschicken!

2) Besteuerung der private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern

Wie bereits anfänglich erwähnt besteht für die genannten Subjekte auch die Verpflichtung zur Besteuerung dieser privaten Nutzung von betrieblichen Wirtschaftsgütern. Dabei kann beim Gesellschafter/Inhaber bzw. Familienangehörigen im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen dem Marktwert und dem Entgelt für die Verwendung ein sonstiger steuerpflichtiger Ertrag entstehen. Die Besteuerung tritt mit dem Jahr 2012 in Kraft.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung sind jedoch äußerst komplex und nicht systemkonform; sie überlagern sich nämlich mit einem vernetzten Regelwerk, das für bestimmte Gegenstände bereits die teilweise private oder betriebsfremde Verwendung durch pauschale Einschränkung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit berücksichtigt. Hierfür hat die Agentur der Einnahmen mit zwei Rundschreiben (Nr. 24/E/2012 und Nr. 36/E/2012) versucht, die wichtigsten Problemfälle zu lösen.

Im Folgenden werden einige Punkte aus den aktuell bestehenden Bestimmungen und Klarstellungen der Finanzverwaltung angeführt.

Akontozahlung für 2012

Obwohl die Besteuerung erst mit Wirksamkeit ab 2012 eingeführt wurde müssen die neu ermittelten sonstigen Erträge aus der privaten Verwendung von Unternehmensgütern für die Akontozahlungen 2012 berücksichtigt werden. Da die erste Akontozahlung (Juni/Juli) bereits verstrichen ist, ermöglicht das Steueramt den für die 1. Akontozahlung geschuldeten Teil mit der 2. Akontozahlung einzuzahlen. Hierbei muss auf den Teil der 1. Akontozahlung ein Zuschlag von 4% Zinsen p.a. (ohne Strafe) gezahlt werden.

Als Grundlage für die Ermittlung des sonstigen Ertrages für den Gesellschafter/Inhaber bzw. Familienangehörigen sind die Werte der privaten Nutzung von 2011 heranzuziehen.

Die Vereinbarung

Um den Betrag (Differenz zwischen Marktwert und bezahlten Entgelt) festzulegen welcher durch die private Verwendung des Gegenstandes zu besteuern ist, und somit den sonstigen Erträge für den Nutznießer darstellt, gilt bekanntlich (siehe Rundschreiben Nr. 24/E/2012) die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien (d.h. dem Unternehmen und nutznießenden Person). Die Agentur der Einnahmen klärt mit dem Rundschreiben Nr. 24, dass die Vertragskonditionen sowie das bezahlte Entgelt der nahe stehende Person an das Unternehmen schriftlich und mit nachweisbarem Datum festgehalten und somit erstellt werden sollen. Geklärt wird auch, dass die Vereinbarung vor der effektiven Nutzung des Gegenstandes durch die nutznießende Person zu erstellen ist. Man hält fest, dass die Nachweismöglichkeiten im Interesse beider Seiten, also des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung ist. Dadurch erhält man Transparenz, und Klarheit, zumal es sich um nahe stehende Personen handelt.

Doppelbesteuerung bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und transparenten GmbHs

Problemstellung:

- Einerseits sind die entsprechenden Aufwendungen sind für die Gesellschaft (teilweise) nicht abzugsfähig (und entsprechend erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn für den Gesellschafter oder den Einzelunternehmer)
- Andererseits entsteht beim Nutznießer ein steuerpflichtiger Ertrag (unter den sonstigen Einkünften; Art. 67, Abs. 1, Buchst. h-ter, TUIR) für den

Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert für die Verwendung und dem gezahlten Entgelt.

Die Gewinnerhöhung durch die nicht abzugsfähigen Aufwendungen wird dabei, laut den früheren Anleitungen, nur dem Gesellschafter zugeordnet, welcher den Gegenstand verwendet.

Lösung für Güter mit voller Absetzbarkeit:

Als steuerpflichtiger Sachbezug ist vom Nutznießer nur der Betrag zu besteuern, der sich aus der Differenz zwischen dem Marktwert (nach Abzug des gezahlten Entgelts) und der erhöhten Gewinnzuweisung aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit (für den Betrieb auf Grund der privaten Nutzung) ergibt. Der in der Gesellschaft nicht abzugsfähige Teil muss also nicht nochmals als sonstiger Ertrag besteuert werden.

Lösung für Güter mit beschränkter Absetzbarkeit

Eine ähnliche Regelung wird für die Gegenstände vorgesehen, die aufgrund von bestehenden steuerlichen Bestimmungen nur beschränkt absetzbar sind (so z.B. Firmenwagen, Mobiltelefone u.a.). Hier wird der nicht abzugsfähige Teil bzw. der höhere Steuergewinn nach dem Beteiligungsverhältnis auf die Gesellschafter aufgeteilt (im Unterschied zu den vorhin erwähnten Gegenständen, für die im Allgemeinen keine Einschränkung bei der Abzugsfähigkeit besteht und die, wie erwähnt, ausschließlich dem begünstigten Gesellschafter steuerlich zugewiesen werden). Auch hier wird der steuerpflichtige sonstige Ertrag um den Betrag vermindert, der dem Steuerpflichtigen durch die Gewinnerhöhung (aufgrund der beschränkten Abzugsfähigkeit) zufließt.

Bestimmung des gemeinen Wertes (Marktwert) für die Nutzung eines Firmenwagens

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung die insbesondere Gesellschafter und Angehörige betreffen welche nicht unselbständige Arbeitnehmer sind bzw. diesen gleichgestellt sind (z.B. Verwalter und freie Mitarbeiter). Aus Vereinfachungsgründen wird festgehalten, dass man auf den laut ACI-Tarif festgelegten Pauschalwert abstellen kann (4.500 km laut ACI-Tarif, wie für die Arbeitnehmer jährlich festgelegt).

Firmenwagen die zu 100% betrieblich genutzt werden

Dies betrifft z.B. Taxi-Unternehmen. Hier wurde klargestellt, dass bei einer privaten Nutzung keinerlei Sachbezug bzw. sonstiger Ertrag anzusetzen ist, weil das Fahrzeug ohnehin zu 100% als betrieblich verwendet definiert wird. Somit sind auch alle damit verbundenen Aufwendungen für die Firmenwagen auf jeden Fall und ohne Einschränkungen abzugsfähig.

Unternehmensgüter die einen Wert von Euro 3.000 nicht überschreiten

Von den Bestimmungen ausgeschlossen sind all jene Gegenstände die einen Wert von Euro 3.000 (ohne MwSt.) nicht überschreiten und dem Nutznießer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese haben somit weder eine steuerliche Auswirkung auf den Nutznießer noch auf die Gesellschaft. Zu klären bleibt jedoch, ob mit dem Wert der Einkaufspreis oder der Marktwert des Gegenstandes (am Tag des Übergangs des Gegenstandes von der Gesellschaft an den Gesellschafter) gemeint ist.

Für Fragen und nähere Auskünfte steht Ihnen ihr persönlicher Partner zur Verfügung.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.
